



ALLE BEITRÄGE UND GEBÜHREN 2017

1. Kammerbeiträge und Zuschläge RA und RAA:

Kammerbeitrag RA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
jährlich	01.05.	450,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>450,00</u>	
		900,00	
Zuschläge RAA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
	01.05.	200,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>200,00</u>	
		400,00	
Kammerbeitrag RAA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
jährlich	01.05.	100,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>100,00</u>	
		200,00	

Der Kammerbeitrag ist bei Ersteintragung, sofern der Anwalt nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwalt eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende auf € 400,00 ermäßigt. Diese Ermäßigung erlischt ab 1.1. jenes Jahres, in welchem der Rechtsanwalt einen oder mehrere Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt und lebt nicht wieder auf.

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit $\frac{3}{4}$ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Ausschuss ist ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

2. Weitere Beiträge und Gebühren:

	EUR	Bankverbindung
Beitrag Treuhandbuch <i>jährlich</i>	150,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
<i>fällig zum 01.05 mit dem Kammerbeitrag</i>		
Versicherungen		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Haftpflichtversicherung <i>derzeit jährlich</i> Versicherung Treuhandbuch <i>derzeit jährlich</i> Vertrauensschadenversicherung <i>derzeit jährlich</i> 	732,60 198,25 117,00	
<i>jeweils fällig zum 20.01. des Jahres</i>		
Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
<ul style="list-style-type: none"> Eintragungsgebühr Gebühr nach dem Gebührengesetz (derzeit)* Anwaltsausweis Gebühr nach dem Gebührengesetz (derzeit)* 	220,00 285,90 50,00 <u>14,30</u>	
Gesamt:	570,20	

* Diese Gebühren können nach den Bestimmungen des Neugründungsförderungsgesetzes erlassen werden.



	EUR	Bankverbindung
Rechtsanwaltsausweis mit digitaler Signatur (inkl. derzeitige Gebühr nach dem Gebührengesetz)	64,30	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Eintragungsgebühr	75,00	
• LU und dzt. Gebühr nach dem Gebührengesetz	44,30	
Gesamt:	119,30	
Eintragung in die Liste der RA-Gesellschaften		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Eintragungsgebühr	220,00	
Ausstellung einer große LU für RAA oder BU für Kanzleiange-stellte		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Urkunde und dzt. Gebühr nach dem Gebührengesetz	44,30	

3. Versorgungseinrichtung Teil A/Grundpension:

Fälligkeit	RA	RAA	niedergelassener europäischer RA	Bankverbindung
	EUR	EUR	EUR	IBAN AT40 2050 3000 0002 9009 BIC SPIHAT22XXX
15.01.2017	2.114,00	1.056,99	2.790,00	
15.04.2017	2.114,00	1.056,99	2.790,00	
15.07.2017	2.114,00	1.056,99	2.790,00	
15.10.2017	2.114,00	1.056,99	2.790,00	

Bei der Versorgungseinrichtung Teil A ist eine Ermäßigung im Falle des § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A wie folgt möglich: Für Rechtsanwälte ab Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal zwölf Monate, wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können. Der Beitrag reduziert sich dabei auf den von RAA zu leistenden Beitrag. Die betreffenden Beitragsmonate sind analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nur verhältnismäßig zu berücksichtigen.

Weitere Ermäßigungen sind in der Versorgungseinrichtung Teil A nicht vorgesehen.

Der Beitrag für nachzukaufende Versicherungsmonate gemäß § 4a Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt pro nachzukaufendem Versicherungsmonat für das Jahr 2017 EUR 1.240,00.

4. Versorgungseinrichtung Teil B/Zusatzpension (Verwaltung durch Concisa AG):

Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
		Spängler Bank je nach Veranlagungs- und Risikogemeinschaft *)
15.02.2017	1.150,00	
15.05.2017	1.150,00	
15.08.2017	1.150,00	
15.11.2017	1.150,00	

*) Bankverbindung Spängler Bank je nach Veranlagungs- und Risikogemeinschaft	Bankverbindung bei Spängler Bank
AVO Classic	IBAN: AT51 1953 0001 5546 5700 / BIC: SPAEAT2S
AVO 30	IBAN: AT33 1953 0001 5546 5830 / BIC: SPAEAT2S
AVO 50	IBAN: AT59 1953 0001 5546 5750 / BIC: SPAEAT2S
AVO Plus	IBAN: AT73 1953 0300 0001 0920 / BIC: SPAEAT2S

Versorgungseinrichtung Teil B/Zusatzpension – Ermäßigungen und Befreiungen:

a) Befreiung wegen anderer gesetzlich geregelter Altersvorsorge:

Auf Antrag kann von den Beiträgen zur Zusatzpension befreit werden, wenn nachweislich Beiträge zu einer gesetzlich geregelten Altersvorsorge im In- oder Ausland geleistet werden, in die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbezogen wurde oder wird, oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Ersteintragung, für das Folgejahr **jeweils bis 31. Jänner** unter gleichzeitiger Vorlage des letzten Kontoauszuges der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Altersvorsorge zu stellen. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

Hinweis: Es besteht **kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente** nach § 4 der Satzung Teil B, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder im Zeitpunkt der Antragstellung die Befreiung nach § 12 Abs. 6 der Satzung Teil B in Anspruch genommen worden ist (§ 4 Abs. 1a Satzung Teil B).

b) Ermäßigung wegen Ersteintragung und/oder Folgejahr:

Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Betrag, welcher mindestens 1/5 des ordentlichen Beitrages zu betragen hat, für das Jahr der **Ersteintragung des Rechtsanwaltes und das folgende Kalenderjahr** reduziert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ersteintragung, für das Folgejahr **jeweils bis 31. Jänner** des Folgejahres zu stellen.

c) Ermäßigung wegen Einkommens:

Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden, welcher

- a) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 24.628,05** oder weniger beträgt, mindestens **1/5** des jährlichen Beitrages,
- b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 49.256,10** oder weniger beträgt, mindestens **2/5** des jährlichen Beitrages,
- c) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 73.884,15** oder weniger beträgt, mindestens **3/5** des jährlichen Beitrages

zu betragen hat. Liegen Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Der Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage des **Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (2016)** und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr **bis 30.06.2017** für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr. Gegebenenfalls ist im nächsten Jahr ein neuerlicher Ermäßigungsantrag zu stellen.

Ein Antragsformular für die Befreiung oder Ermäßigung steht auf dem Formularserver im Internen Bereich der Tiroler Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.